

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma Glatfelter Gernsbach GmbH (Hördener Str. 3-7, 76593 Gernsbach) beantragt für die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Unterwasserkanal der ehem. Firma Pfeleiderer zu Produktions- und Kühlzwecken, die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Floßkanal zu Kühlzwecken, die Einleitung von gereinigtem betrieblichem Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage in den Floßkanal und zeitweise in die Murg sowie die Einleitung von Kühlwasser und Niederschlagswasser für die Werksentwässerung in den Floßkanal und teilweise direkt in die Murg die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG.

Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen verbunden. Eine Änderung der Maschinenkapazität ist nicht geplant.

Beantragt werden die Entnahmemengen 11.000.000 m³/a, 37.500 m³/d, 2.500 m³/h, 700 l/s aus Unterwasserkanal und 50.000 m³/a, 1.500 m³/d, 150 m³/h, 190 l/s aus dem Floßkanal sowie die Einleitungen in den Floßkanal mit 10.000.000 m³/a, 30.000 m³/d, 1.700 m³/h aus dem Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage und 40.000 m³/a, 4.000 m³/d, 340 m³/h Kühlwasser.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse vom 10.02.2004 für die Entnahme von Oberflächenwasser sowie vom 01.12.2008 für die Einleitung von betrieblichen Abwasser, Kühlwasser und Niederschlagswasser waren bis zum 31.12.2022 befristet. Das Regierungspräsidium hat jedoch den vorzeitigen Beginn der beantragten Benutzungen nach § 17 WHG mit den bestehenden Entnahme- und Einleitmengen bis 30.09.2023 zugelassen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Erlaubnisverfahren gemäß § 93 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe der §§ 93 Abs. 1 WG, 72, 73, 74 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5, 75 Abs. 4 und 76 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen bestehen im Wesentlichen aus dem Erläuterungsbericht, dem Gutachten zum Stand der Technik, den Fachbeiträgen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Gewässerökologie und den Naturhaushalt sowie Plänen und Fließbildern. Die Unterlagen können im Zeitraum der Offenlage unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-landkreis-rastatt/> Firma: Glatfelter Gernsbach GmbH eingesehen werden.

Außerdem liegen der Antrag und die Antragsunterlagen, die dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen,

von Montag, 31.07.2023 bis einschließlich Mittwoch, 30.08.2023

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

a) Stadtverwaltung Gernsbach, Igelbachstr. 11, 76593 Gernsbach, Eingangsbereich, EG

b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 -3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, also vom **31.07.2023** bis einschließlich **12.09.2023**, bei der Gemeinde Gernsbach oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, 76133 Karlsruhe) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wir bitten, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse der Einwendenden anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht nur im Verwaltungsverfahren, sondern auch in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren.

Wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung können nach Fristablauf Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.

Außerdem können nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 LVwVfG behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwendenden werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diese Entscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Sofern Einwendungen form- und fristgerecht erhoben werden, werden diese nach Ablauf der Einwendungsfrist mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin direkt benachrichtigt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Behörde in der Entscheidung über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de zugänglich gemacht.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgaben als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Antragstellerin als auch ihre Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist.

Karlsruhe, den 17.07.2023

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3